

beinhaltete eine Übersicht der Pflichten, die mit dem Amt des Gemeindevorstehers untrennbar verbunden waren, insbesondere dessen Aufsicht über die Gemeinderechte<sup>57</sup>, die Pflicht zur Erhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung und die Handhabung der Gerichtspflege. Mit der detaillierten Darlegung dieser Pflichten sollte zugleich eine «Gleichförmigkeit in der ortsgewöhnlichen Verwaltung» und auch eine Belehrung «jedes Gemeindegliedes über die Pflichten gegen die Vorgesetzten» erreicht werden.<sup>58</sup>

Einen tiefen Eingriff in das noch der alten Genossenschaft verpflichtete Gemeindedenken brachte das am 22. Juni 1810 erlassene Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit im Fürstentum Liechtenstein.<sup>59</sup> Besaßen bis dahin die Gemeinden eine ausgeprägte Autonomie bei der Verleihung des Gemeindebürgerrechts<sup>60</sup>, so wurde diese durch das Freizügigkeitsgesetz insofern beschnitten, als bestimmt war, «dass sich ein Untertan aus einer Gemeinde in einer anderen Gemeinde ansässig machen kann, wenn sich derselbe nur ein Bürgerhaus samt soviel Gütern, die ihn zu ernähren vermögen, erwirbt»<sup>61</sup>. Die Ideen des modernen Einheitsstaates wurden sichtbar.<sup>62</sup>

Trotz der Einrichtung der Landstände durch die Landständische Verfassung vom 9. November 1818<sup>63</sup>, in denen die Geistlichkeit einerseits und die Gemeindevorsteher und wohlhabenden Bürger andererseits vertreten waren,<sup>64</sup> bestand auf Landesebene keine reale Beteiligung des Volkes an der Staatsgewalt.<sup>65</sup> Alle Macht lag weiterhin beim Fürsten und bei dem ihn vertretenden Oberamt.<sup>66</sup> Während sich das Volk mit der fehlenden Beteiligung an der staatlichen Gewalt bis zum Revolutionsjahr 1848 abfand,<sup>67</sup> versuchte es auf Gemeindeebene vor allem die

<sup>57</sup> Gemeindegüter, Gemeindevermögen.

<sup>58</sup> Präambel zur Gerichtsinstruktion für die Gemeinde Vaduz.

<sup>59</sup> LLA NS 1810.

<sup>60</sup> Bürger anderer Gemeinden mussten sich einkaufen.

<sup>61</sup> Art. I und II. Ausserdem wurde der Besitz von Gemeinderechten und Häusern in zwei verschiedenen Gemeinden verboten.

<sup>62</sup> Malin, S. 105.

<sup>63</sup> LLA NS 1818, abgedruckt in: LPS, Bd. 8, S. 259ff.

<sup>64</sup> Pappertmann, Diss., S. 31; Quaderer, Geschichte, S. 22f.

<sup>65</sup> Quaderer, Geschichte, S. 23f.

<sup>66</sup> Pappertmann, Diss., S. 31; Quaderer, Geschichte, S. 31 ff. (40).

<sup>67</sup> Einzelne Vorstösse scheiterten an der Unnachgiebigkeit des Fürsten. Quaderer, Geschichte, S. 48 ff. (57), 69 ff. (73), 91 ff. (102); Quaderer, S. 23 ff.